

HVB Visa Infinite Card / HVB Visa Infinite Metal – Fragen und Antworten zu den Reiseversicherungen im Zusammenhang mit Covid-19

STORNOKOSTEN-VERSICHERUNG

Bin ich versichert, wenn für meine Destination zum Buchungszeitpunkt eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, die zum Zeitpunkt des Reiseantritts aufgehoben wird?

Ja. In diesem Fall haben Sie Versicherungsschutz.

Bin ich versichert, wenn für meine Destination zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine (Teil-) Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt?

Nein. Bei einer (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das Reiseziel besteht kein Versicherungsschutz für die Destination bzw. den Teil, für die / den die Reisewarnung gilt.

Veranstalter-Hinweis*

Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.

Bin ich versichert, wenn ich die Impfung gegen Covid-19 nicht vertrage und deswegen die Reise nicht antreten kann?

Ja. In diesem Fall haben Sie Versicherungsschutz.

Bin ich versichert, wenn ich im Falle einer zweistufigen Impfung gegen Covid-19 aufgrund einer Unverträglichkeit die zweite Impfung nicht erhalte, eine Impfung aber Voraussetzung für die Einreise bzw. die Inanspruchnahme einer touristischen Leistung ist?

Ja. In diesem Fall haben Sie Versicherungsschutz.

Bin ich versichert, wenn für die Einreise bzw. die Inanspruchnahme einer touristischen Leistung eine Impfpflicht besteht, ich aber keinen Impftermin bis zur Einreise bekomme?

Nein, leider stellt dies kein bedingungsgemäß versichertes Ereignis dar.

Bin ich versichert, wenn ich meine gebuchte Reise wegen der Befürchtung, mich anzustecken, nicht antreten möchte?

Nein. Die Angst vor etwas, das evtl. eintreten könnte, gehört nicht zu den versicherten Rücktrittsgründen.

Veranstalter-Hinweis*

Bin ich versichert, wenn ich an Covid-19 erkrankte oder positiv getestet werde und deswegen meine Reise nicht antreten kann?

Nein. Grundsätzlich ist eine Erkrankung zwar ein versicherter Rücktrittsgrund, doch besteht eine Ausnahme für Krankheiten, die von der WHO als Pandemie klassifiziert sind. Somit ist eine Erkrankung an Covid-19 leider kein versicherter Rücktrittsgrund.

Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.

Bin ich versichert, wenn ich aufgrund von Quarantäne im Zusammenhang mit Covid-19 meine Reise nicht bzw. nur verspätet antreten kann?

Nein, leider stellt dies kein bedingungsgemäß versichertes Ereignis dar.

Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.

Bin ich versichert, wenn ich von der Reise zurücktreten möchte, weil das Land, in das ich einreisen möchte, ein Einreiseverbot verhängt hat?

Ein Einreiseverbot im Zielgebiet gehört nicht zu den versicherten Rücktrittsgründen.

Veranstalter-Hinweis*

Kann ich von meiner Reise zurücktreten, wenn mein Unternehmen Kurzarbeit anordnet?

Ja, konjunkturbedingte Kurzarbeit ist grundsätzlich ein versicherter Rücktrittsgrund. Dazu muss die versicherte Person bzw. eine Risikoperson an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Monaten davon betroffen sein und sich der Bruttovergütungsanspruch um mindestens 35 % verringern.

Bin ich versichert, wenn ich mich vorsorglich in häusliche Quarantäne begeben?

Nein. Eine vorsorgliche Quarantäne bzw. die Angst, evtl. zu erkranken, gehört nicht zu den versicherten Rücktrittsgründen.

Meine gebuchte Destination gilt aktuell als Risikogebiet. Da in diesem Fall eine zweiwöchige Quarantäne daheim vorgeschrieben ist, ich aber nicht im Home-Office arbeiten kann, darf ich meine Reise kostenfrei stornieren?

Nein. Die Gefahr, dass sich eine Destination zum Risikogebiet entwickeln könnte, gehört leider nicht zu den versicherten Ereignissen.

Veranstalter-Hinweis*

REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

Bin ich versichert, wenn ich zu einer touristischen Reise ins Ausland aufbreche, für das noch eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht?

Nein. Hier besteht kein Versicherungsschutz.

Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.

Werden die Mehrkosten der Rückreise bzw. des verlängerten Aufenthaltes erstattet, wenn ich wegen Ausreiseverbot oder Quarantäne aufgrund von Covid-19 meinen Auslandsaufenthalt unfreiwillig verlängern muss, ohne erkrankt oder positiv getestet worden zu sein?

Nein. Leider sind dies keine bedingungsgemäß versicherten Ereignisse.

Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.

Wenn ich an Covid-19 erkrankte oder positiv getestet wurde und dadurch meine Rückreise nicht wie geplant antreten kann, werden dann die Mehrkosten der Rückreise bzw. des verlängerten Aufenthaltes erstattet?

Nein. Covid-19 wurde als Pandemie eingestuft. Die Mehrkosten der Rückreise bzw. des verlängerten Aufenthaltes, die aufgrund einer Erkrankung an Covid-19 ab diesem Zeitpunkt entstehen, sind daher nicht versichert.

Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.

Ich möchte meinen Urlaub abbrechen, weil zuhause eine Risikoperson an COVID-19 erkrankt ist. Werden mir die Mehrkosten und nicht genutzten Reiseleistungen erstattet?

Covid-19 wurde als Pandemie eingestuft. Die Mehrkosten der Rückreise bzw. des verlängerten Aufenthaltes, die aufgrund der Erkrankung einer Risikoperson an Covid-19 ab diesem Zeitpunkt entstehen, sind daher nicht versichert.

Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.

Bin ich versichert, wenn während meines Aufenthalts eine Reisewarnung für die entsprechende Destination ausgesprochen wird?

In diesem Fall endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Bin ich versichert, wenn ich im Ausland an Covid-19 erkrankte?

Ja, Sie sind abgesichert, wenn Sie im Ausland an Covid-19 erkranken.

Besteht in der Reisekrankenversicherung Versicherungsschutz, wenn ich in eine Destination reise, für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung aufgrund von Covid-19 besteht?

Ja, Sie sind in diesem Fall in der Reisekranken-Versicherung abgesichert. In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist zwar grundsätzlich geregelt, dass kein Versicherungsschutz besteht wenn für Ihre Destination eine Reisewarnung ausgesprochen wurde. Aufgrund der zahlreichen und immer unvorhersehbareren Aussprache von Reisewarnungen aufgrund von Covid-19 durch das Auswärtige Amt, kommt es jedoch vermehrt zu unklaren Situationen in der Anwendbarkeit des Ausschlusses „Reisewarnung“ in der Reisekranken-Versicherung. Im Sinne unserer Versicherten hat sich daher die ERGO Reiseversicherung entschieden, in der Reisekranken-Versicherung Versicherungsschutz zu gewähren, sofern Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes aufgrund von Covid-19 ausgesprochen wurden. Dies gilt für den Zeitraum ab Aussprache der weltweiten Reisewarnung am 17.03.20 durch das Auswärtige Amt, somit auch rückwirkend bis zu diesem Datum. Besteht die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes aufgrund einer anderen Ursache als dem Covid19-Virus, besteht in der Reisekrankenversicherung jedoch KEIN Versicherungsschutz. Damit bieten wir unseren Versicherten, insbesondere denjenigen die sich bereits im Ausland aufhalten, die notwendige Verlässlichkeit über den Versicherungsschutz in der Reisekranken-Versicherung.

Bin ich versichert, wenn zum Zeitpunkt der Einreise keine (Teil-)Reisewarnung für das Zielgebiet vorliegt, diese aber während meiner Aufenthaltsdauer ausgesprochen wird?

Wird die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes aufgrund des Covid-19-Virus ausgesprochen, sind Sie weiterhin in der Reisekranken-Versicherung abgesichert.

Wird die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes aufgrund einer anderen Ursache als dem Covid-19-Virus ausgesprochen, endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

Besteht Versicherungsschutz, wenn ich aufgrund von Covid-19 meine Reise unfreiwillig über den versicherten Zeitpunkt hinaus verlängern muss (Quarantäne, Ausreiseverbot, Streichung des Rückflugs) und dann erkrankte?

Ja. Verlängert sich Ihr Aufenthalt aufgrund von Umständen, die Sie nicht zu vertreten haben, besteht der Versicherungsschutz auch über den versicherten Zeitpunkt hinaus.

Werden die Kosten für einen COVID-19-Test übernommen?

Ja. Erkrankt eine versicherte Person während des Auslandsaufenthalts und der Covid-19-Test ist zur Sicherung der Diagnose und der entsprechend vorzunehmenden Heilbehandlung erforderlich, werden die Kosten für den Test übernommen. Aber: Erfolgt der Covid-19-Test rein vorsorglich oder aus Gründen der Nachweispflicht, werden die Kosten des Tests nicht übernommen.

* Wenden Sie sich bitte an Ihren Veranstalter oder bei einer individuellen Buchung an Ihren touristischen Leistungsträger, der Ihnen mitteilen wird, welche Stornierungs- bzw. Umbuchungsmöglichkeiten bestehen.

REISE-KRANKENVERSICHERUNG FÜR DIENSTREISEN

Es besteht in vielen Destinationen eine Reisewarnung für touristische Reisen. Was bedeutet das für meinen Krankenversicherungsschutz?

Da sich die Reisewarnung auf touristische Reisen beschränkt, haben Sie unverändert Versicherungsschutz im Rahmen der Reisekranken-Versicherung.

Ergänzungs-Schutz Covid-19

(VB-ERV 2021 / Covid-19 Allgemein)

Wichtig: Bitte überprüfen Sie, ob Sie den Ergänzungs-SCHUTZ (buchbar seit 08.02.21) oder die Ergänzungs-VERSICHERUNG Covid-19 (buchbar seit 05.08.20) abgeschlossen haben, da sich die Leistungen teilweise voneinander unterscheiden.

Kann ich den Ergänzungs-Schutz Covid-19 abschließen, ohne eine Hauptversicherung bei der ERGO Reiseversicherung zu haben?

Nein. Um den Ergänzungs-Schutz Covid-19 abschließen zu können, benötigen Sie eine Versicherung mit den Bestandteilen Stornokosten- und / oder Reiseabbruch-Versicherung bei der ERGO Reiseversicherung. Haben Sie eine HVB Mastercard Gold, oder eine HVB Mastercard Gold für Firmenkunden, oder eine HVB Visa Card für Firmenkunden, oder eine HVB Visa Infinite Card / HVB Visa Infinite Metal? Dann ist diese Voraussetzung erfüllt. Sie können in diesem Fall den Ergänzungs-Schutz Covid-19 über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragen.

Ich habe bereits eine Reiserücktritts-Versicherung bei der ERGO Reiseversicherung abgeschlossen. Kann ich die Erkrankung an Covid-19 trotzdem nachträglich absichern?

Ja. Diese können Sie für die einzelne Reise mit dem Ergänzungs-Schutz Covid-19 absichern. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie eine Versicherung für eine Reise oder eine Jahresversicherung bei uns abgeschlossen haben.

Bin ich versichert, wenn für meine Destination zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine (Teil-) Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt?

Sofern die Reisewarnung wegen Covid-19 ausgesprochen wurde, sind Sie in diesem Fall abgesichert.

STORNOKOSTEN-VERSICHERUNG

Ergänzungs-Schutz Covid-19 (VB-ERV 2021 / Covid-19)

Bin ich versichert, wenn ich an Covid-19 erkrankte und deswegen meine Reise nicht antreten kann?

Ja, Sie sind abgesichert, wenn Sie an Covid-19 erkranken.

Bin ich versichert, wenn ich wegen einer (Teil-) Reisewarnung meine Reise nicht antreten möchte?

Nein. Eine Reisewarnung gehört nicht zu den versicherten Rücktrittsgründen.

Wenden Sie sich bitte an Ihren Veranstalter oder bei einer individuellen Buchung an Ihren touristischen Leistungsträger, der Ihnen mitteilen wird, welche Stornierungs- bzw. Umbuchungsmöglichkeiten bestehen.

Bin ich versichert, wenn ich kurz vor Abreise ein positives Testergebnis in Bezug auf Covid-19 erhalte und deswegen meine Reise nicht antreten darf?

Ja, ein positives Testergebnis in Bezug auf Covid-19 stellt ein versichertes Ereignis dar.

Bin ich versichert, wenn ich meine gebuchte Reise wegen der Befürchtung, mich anzustecken, nicht antreten möchte?

Nein, die Angst vor etwas, das evtl. eintreten könnte, gehört nicht zu den versicherten Rücktrittsgründen.

Bin ich versichert, wenn ich nicht an Covid-19 erkrankt bin, aber behördlich angeordnet in Quarantäne gehe und meine Reise deswegen nicht bzw. nur verspätet antreten kann?

Ja, die persönliche und individuell von einer Behörde angeordnete Quarantäne ist abgesichert.

Bin ich versichert, wenn Angehörige bzw. Risikopersonen kurz vor Reiseantritt an Covid-19 erkranken, ich selbst aber gesund bin?

Ja, die Erkrankung einer Risikoperson aufgrund von Covid-19 ist ein versichertes Ereignis.

Bin ich versichert, wenn ich aufgrund eines Warnhinweises der Corona-Warn-App der Bundesregierung meine Reise vorsorglich nicht antreten möchte?

Nein, der Warnhinweis in der Corona-Warn-App stellt kein versichertes Ereignis dar.

Bin ich versichert, wenn ich nicht abfliegen darf, weil am Flughafen bei mir eine erhöhte Temperatur gemessen wurde?

Ja, in diesem Fall sind Sie abgesichert.

REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

Ergänzungs-Schutz Covid-19 (VB-ERV 2021/Covid-19)

Wenn ich an Covid-19 erkrankte oder positiv getestet werde und dadurch meine Rückreise nicht wie geplant antreten kann, werden dann die Mehrkosten der Rückreise bzw. des verlängerten Aufenthaltes erstattet?

Ja, dies stellt ein versichertes Ereignis dar.

Werden die Mehrkosten der Rückreise bzw. des verlängerten Aufenthaltes erstattet, wenn ich aufgrund von Quarantäne meinen Aufenthalt im Ausland unfreiwillig verlängern muss, ohne erkrankt oder positiv getestet worden zu sein?

Ja, die persönliche und individuell von einer Behörde angeordnete Quarantäne ist abgesichert. Wir erstatten die entstehenden Mehrkosten der Rückreise sowie zusätzlich die Unterbringungskosten bis zu 1.000 Euro pro Person.

Werden die Mehrkosten der Rückreise bzw. des verlängerten Aufenthaltes erstattet, wenn ich wegen Ausreiseverbot aufgrund von Covid-19 meinen Auslandsaufenthalt unfreiwillig verlängern muss, ohne erkrankt oder positiv getestet worden zu sein?

Nein. Leider stellt dies kein bedingungsgemäß versichertes Ereignis dar.

Sind evtl. Mehrkosten für Hotel sowie Rückreise bzw. entgangene Reiseleistungen abgesichert, wenn ich am Ziel-Flughafen wegen erhöhter Temperatur nicht einreisen darf?

Ja, dies stellt ein versichertes Ereignis dar.

Bin ich versichert, wenn eine meiner Risikopersonen (zuhause oder mitreisend) an Covid-19 erkrankt und ich deswegen die Reise abrechnen muss? Werden mir die Mehrkosten und nicht genutzten Reiseleistungen erstattet?

Ja, die Erkrankung einer Risikoperson aufgrund von Covid-19 ist ein versichertes Ereignis. Somit werden Ihnen die Mehrkosten und die nicht genutzten Reiseleistungen erstattet.

Bin ich versichert, wenn zum Zeitpunkt der Einreise keine (Teil-)Reisewarnung für das Zielgebiet vorliegt, diese aber während meiner Aufenthaltsdauer ausgesprochen wird?

Sofern die Reisewarnung wegen Covid-19 ausgesprochen wurde, sind Sie in diesem Fall abgesichert.

Der Ergänzungs-Schutz Covid-19 kann über die Hotline der ERGO +49 89 4166-1802 beantragt werden.